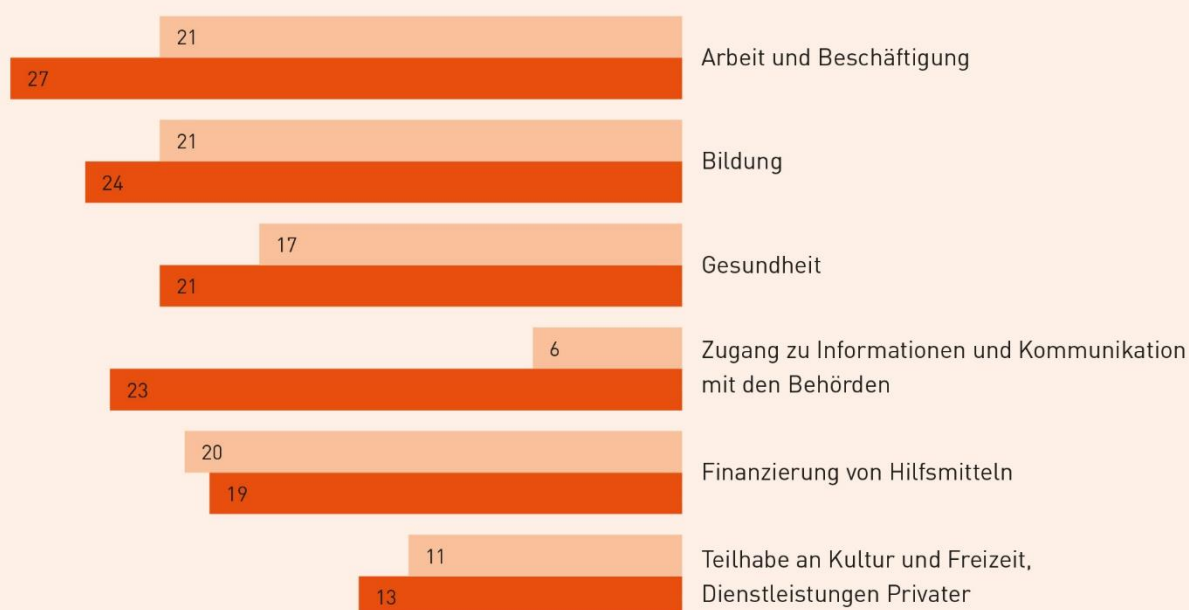


Diskriminierungsmeldungen im Jahr 2022

Anzahl der gemeldeten Fälle von Diskriminierung



Jahr 2021 (total 114 Fälle)

Jahr 2022 (total 127 Fälle)

**Im Jahr 2022 wurden 127 Diskriminierungsfälle
beim Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.**

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat die im Jahr 2022 gemeldeten Diskriminierungen im Lichte der folgenden gesetzlichen Grundlagen geprüft:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK)
- Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot, Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Art. 8 Abs. 4 BV
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Die Schweiz hat die Pflicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu wahren. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen einer körperlichen Behinderung. Allerdings bestehen für einen adäquaten Schutz vor Diskriminierungen in der Schweiz noch hohe Hürden – Menschen mit Behinderungen sind weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt. Viele der dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldeten Diskriminierungen entstehen durch eine verwehrte Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschdienstleistungen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen, die Förderung der Gebärdensprachen und die Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.

Dieser Bericht erfasst eine Auswahl der gemeldeten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2022 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt haben. Der Bericht basiert auf anonymisierten Angaben des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Die Fälle zeigen exemplarisch auf, in welchen Lebensbereichen gehörlose Menschen Diskriminierungen erfahren und welche Massnahmen erforderlich sind, um die bestehenden Zugangsbarrieren abzubauen.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen gehörlosen und hörbehinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitswesen, zur Kultur, zu Bildungsangeboten und allen weiteren Lebensbereichen garantieren, wie es auch die UNO-Behindertenrechtskonvention und das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verlangen. Dafür braucht es konkrete Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Schweizer Gebärdensprachen.

Arbeit

Fall 1

Herr G. hatte sich auf eine offene Stelle in einem Start-up beworben und wurde zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Herr G., gehörlos, teilte der Firma mit, dass er für das Gespräch auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sei. Das Start-up erkundigte sich beim Rechtsdienst über die Finanzierung eines Dolmetschers für das Bewerbungsgespräch. Weder die IV noch eine andere Stelle garantieren hierfür die Kostenübernahme. Der Rechtsdienst konnte dem Start-up die Notwendigkeit der Dolmetscherbestellung aufzeigen und das Start-up war daraufhin bereit, für die Kosten aufzukommen. Das ist leider oft nicht der Fall. Die fehlende Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen für Bewerbungsgespräche erschwert die Stellensuche von gehörlosen Personen beträchtlich.

Fall 2

Frau A., gehörlos, arbeitete als Sozialpädagogin. Da sie sich beruflich weiterentwickeln wollte, meldete sie sich für eine therapeutische Weiterbildung an und beantragte bei der IV Gebärdensprachdolmetscher für die Weiterbildung. Ohne Erfolg: Die IV lehnte das Gesuch mit der Begründung ab, dass die Therapieweiterbildung keinen direkten Nutzen für die jetzige Tätigkeit von Frau A. habe. Auch nach dem Einwand des Rechtsdienstes liess sich die IV nicht umstimmen. Durch den negativen IV-Entscheid fielen die Weiterbildungspläne von Frau A. ins Wasser. Ohne Gebärdensprachdolmetscher hatte sie keine Möglichkeit an der Weiterbildung teilzunehmen. Durch die hohen Hürden für Dolmetscherleistungen bei Weiterbildungen wird das Recht von Menschen mit einer Hörbehinderung auf Arbeit und den gleichberechtigten Zugang zu Aus- und Weiterbildungen erheblich eingeschränkt.

Fall 3

Frau Z. arbeitet Vollzeit als Projektleiterin und führt ein Team von drei Mitarbeitenden. Für wichtige Sitzungen mit hörenden Arbeitskolleginnen oder Kunden zieht Frau Z. eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in bei. Deren Finanzierung ist durch die IV gewährleistet, allerdings nur für ca. 10 Stunden pro Monat (monatlicher Maximalbetrag von CHF 1'793.-). Dies reicht bei ihrer kommunikationsintensiven Arbeit bei weitem nicht aus, um bei allen Sitzungen die Kommunikation sicherzustellen. Für eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben benötigt Frau Z. die Möglichkeit, bei Bedarf öfter und flexibler Gebärdensprachdolmetscher beizuziehen.

Fall 4

Frau T. ist vor über 20 Jahren aus Marokko in die Schweiz eingereist und hat hier eine Aufenthaltsbewilligung. Dennoch hat sie keinen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher*innen für den Arbeitsplatz. Obwohl Frau T. für ihre Arbeit in einem Gastronomiebetrieb für wichtige Sitzungen auf Gebärdensprachdolmetscher*innen angewiesen ist, wurde ihr Gesuch von der IV abgelehnt. Dies gefährdet den Arbeitsplatz von Frau T. und ihr wird dadurch verunmöglicht, gleichberechtigt am Erwerbsleben teilzunehmen. Frau T. ist kein Einzelfall: Wer als

gehörlose Person aus einem Drittstaat in die Schweiz einreist, hat kaum Chancen auf Gebärdensprachdolmetscher*innen am Arbeitsplatz. Dies erschwert die berufliche Eingliederung gehörloser Migrant*innen massiv.

Fall 5

Frau M. arbeitete als Sachbearbeiterin. Ihr Hörvermögen verschlechterte sich zunehmend, bis sie ihr Gehör schliesslich vollständig verlor. Auch ihre Arbeitsstelle verlor sie. Die IV lehnte ihren Antrag auf unterstützende Massnahmen ab: Sie sei in einer angepassten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig. Dennoch erhält Frau M. bei Bewerbungen immer wieder Absagen aufgrund der Gehörlosigkeit. Mit Unterstützung des Rechtsdienstes konnte Frau M. gegen den Entscheid der IV vorgehen und erhielt schliesslich Unterstützung bei der Arbeitssuche.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine Härtefallregelung bei einem erhöhten Bedarf an Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.
- Eine an das Arbeitspensum und den Kommunikationsaufwand angepasste Berechnung der Beiträge an Dolmetschleistungen.
- Ein rechtlicher Anspruch auf Dolmetschleistungen im Bewerbungsverfahren.
- Die garantierte Kostenübernahme behinderungsbedingter Kosten bei Aus- und Weiterbildungen.

Frühförderung

Fall 1

Familie B. hat eine gehörlose Tochter (Anna). Beide Eltern sind hörend. Da die Eltern die Gebärdensprache nicht beherrschen, fehlt es an einer gemeinsamen Familiensprache und Anna kann die Sprache nicht wie hörende Kinder von ihren Eltern erlernen. Damit Anna von Anfang an Zugang zu Sprache erhält und sich sprachlich entwickeln kann, beantragten die Eltern beim Kanton die Kostenübernahme eines Gebärdensprachkurses. Durch den Kurs soll die Tochter die Möglichkeit erhalten, zusammen mit ihren Eltern die Gebärdensprache zu erlernen. Der Wohnkanton von Familie B. lehnte das Gesuch aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage ab. Familie B. wandte sich an den Rechtsdienst des Gehörlosenbundes. Ob der Wohnkanton von Anna die Kosten für den Gebärdensprachkurs schliesslich übernimmt ist noch offen – das Verfahren ist noch hängig.

Einige Kantone haben nach Interventionen des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes die Notwendigkeit einer frühen bilinguale Sprachförderung für gehörlose Kinder erkannt und übernehmen die Kosten für Gebärdensprachkurse. Allerdings fehlt es auch in diesen Kantonen an Rechtssicherheit: Die Kostenübernahme von Gebärdensprachkursen ist in den meisten Kantonen gesetzlich nicht geregelt.

Fall 2

Als Tobias 2 Jahre alt war, beantragten seine Eltern beim Kanton die Kostenübernahme einer Gebärdenspracheassistenten während seinen Kita-Besuchen. Da Tobias das einzige gehörlose Kind in seiner Kita war und die Betreuungspersonen über keine Gebärdensprachkenntnisse verfügten, blieb Tobias in der Kita von jeglicher Wissens- und Sprachvermittlung abgeschnitten. Durch eine Assistentin in Gebärdensprache hätte Tobias die gleichen Entwicklungs- und Bildungschancen wie hörende Kinder. Obwohl die Bildungsdirektion anerkannte, dass eine Gebärdenspracheassistentin für die Entwicklung von Tobias förderlich wäre, lehnte sie eine Kostenübernahme der Gebärdenspracheassistenten aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen ab. Die Eltern von Tobias holten sich Unterstützung beim Rechtsdienst des Gehörlosenbundes, welcher auf rechtlichem Weg gegen

den Entscheid vorging. Das Verfahren zog sich während mehreren Jahren in die Länge – noch ist gerichtlich nicht entschieden, ob der Kanton für die Kosten der Gebärdensprachassistenz in der Kita aufkommen muss.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Fördermassnahmen von Bund und Kantonen, um gehörlosen Kindern den Erwerb der Gebärdensprache zu garantieren.
- die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Eltern und Angehörige von gehörlosen Kindern.
- die Erweiterung des Sonderpädagogik-Konkordats um die Gebärdensprache.

Art. 24 UNO-BRK Bildung

Die Vertragsstaaten erleichtern das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen.

Warum braucht es Gebärdensprache bereits in der frühen Kindheit?

Für die Sprachentwicklung eines Kindes sind die ersten Jahre entscheidend. Kinder brauchen für ihre Entwicklung und Identitätsbildung von Anfang an eine Sprache. Die Gebärdensprache ermöglicht Kindern mit einer Hörbehinderung, sich von Anfang an ausdrücken und mit der Umwelt interagieren zu können. Die Möglichkeit, die Gebärdensprache bereits als Kind zu erlernen, hat einen grossen Einfluss auf die kognitive, soziale und emotionale Entwicklung gehörloser Kinder. Nur bilinguale Frühförderungsmassnahmen stellen eine ausreichende und angemessene Förderung für gehörlose Kinder dar.

Bildung

Fall 1

Herr A. wollte an einer Höheren Fachschule eine dreijährige Ausbildung zum Elektrotechniker absolvieren. Aufgrund seiner Hörbehinderung ist Herr A. auf Schriftdolmetscher angewiesen. Die IV lehnte das Gesuch um Schriftdolmetscher für die Ausbildung wegen den Kosten ab. Erst nach der Intervention des Rechtsdienstes zeigte sich die IV schliesslich doch bereit, die Kosten zu übernehmen. Das lange Verfahren gefährdete den Ausbildungsbeginn von Herrn A. und zeigt die Hürden auf, mit welchen Menschen mit einer Hörbehinderung beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen konfrontiert sind.

Fall 2

D. ist beidseitig schwerhörig und im Alltag auf Hörgeräte angewiesen. Als er eine Lehrstelle als Schreiner fand, zeigte sich rasch, dass die bisherigen Hörgeräte für die Arbeit in der Werkstatt nicht geeignet waren: Entsprechend den Vorschriften der Suva muss D. während der Bedienung von Maschinen einen Gehörschutz tragen. Seine Hörgeräte haben wegen dem Gehörschutz gepfiffen. Die IV lehnte die Kostenübernahme neuer Hörgeräte ab. Gegen den Entscheid der IV erhob der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Gericht hiess die Beschwerde gut und hielt fest, dass D. Anspruch auf Vergütung der Hörgeräte als behinderungsbedingten Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung hat.

Fall 3

Frau S. studiert an der Uni Bern. Aufgrund ihrer Hörbehinderung reichte sie für das Studium ein Gesuch um Nachteilsausgleich ein. Die Uni hiess ihr Gesuch trotz der Empfehlung einer Fachstelle nur teilweise gut: Nicht gewährt wurde ihr ein Zeitzuschlag für schriftliche Prüfungen. Frau S. wandte sich an der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes, welcher sie unterstützte. Nachdem der Uni aufgezeigt werden konnte, dass eine Hörbehinderung starke Auswirkungen auf die Schrift- und Lesefähigkeit haben kann, wurde Frau S. der Nachteilsausgleich für schriftliche Prüfungen schliesslich gewährt.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Minimalstandards, Lehrpläne und Lehrmittel für einen bilingualen Unterricht auf allen Stufen und für das lebenslange Lernen.

Bilinguale Bildung – Was bedeutet das?

Bilingualität bedeutet der gleichzeitige und gleichwertige Erwerb der Gebärden- und Lautsprache. Auch mit der besten technischen Unterstützung bietet die Lautsprache für gehörlose Kinder keinen unmittelbaren und vollständigen Zugang zur Sprache und den vermittelten Inhalten. Lediglich lautsprachlich orientierte Massnahmen wie die Audiopädagogik oder Logopädie werden dem Bildungsbedarf von gehörlosen Kindern daher nicht gerecht. Nur eine bilinguale Bildung entspricht dem Anspruch gehörloser Kinder auf eine ausreichende und angemessene Grundschulung gemäss Art. 19 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BV.

Gesundheit

Fall 1

A., gehörlos, ersuchte seine Krankenkasse um Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher für seine Psychotherapie. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme ab. Mit Unterstützung des Schweizerischen Gehörlosenbundes erhob A. gegen den Entscheid Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht. Laut Gericht ist es eine indirekte Diskriminierung, dass das Krankenversicherungsrecht hinsichtlich der Kostenübernahme bei einer Psychotherapie nicht zwischen hörenden und gehörlosen Menschen unterscheidet. Denn dadurch werden nur bei hörenden Menschen alle Kosten gedeckt. Werden die Gebärdensprachdolmetscherkosten nicht ersetzt, schmälert dies den Versicherungsschutz von Gehörlosen aufgrund ihrer Behinderung in unzulässiger Weise, hielt das Gericht in seinem Entscheid fest. In Gutheissung der Beschwerde anerkannte das Sozialversicherungsgericht, dass A. direkt gestützt auf das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) Anspruch auf Übernahme der Gebärdensprachdolmetscherkosten während der Psychotherapie hat.

Fall 2

Zur Vorbesprechung seiner Knieoperation hatte Herr L. im Spital einen Termin. Herr L. teilte dem Spital vor dem Termin mehrfach mit, dass er für die Besprechung zwingend eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in benötige. Das Spital weigerte sich, für den Termin eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in aufzubieten. Dadurch verweigerte das Spital Herrn L. einen diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Dienstleistungen. Nachdem der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes intervenierte, bot das Spital schliesslich doch noch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für den Termin von Herrn L. auf. Eine gelingende Kommunikation zwischen dem

Gesundheitspersonal und Patient*innen ist für die Diagnose und Behandlung sowie für eine aufgeklärte Einwilligung bei medizinischen Eingriffen unabdingbar.

Fall 3

Die Frage nach der Kostenübernahme der Gebärdensprachdolmetscherkosten stellte sich auch bei Frau X. bei ihrem stationären Spitalaufenthalt im Rahmen einer Operation. Unter Hinweis auf die Kosten lehnte das Spital es ab, neben dem Eintrittsgespräch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für die ärztlichen Folgekontrollen zu bestellen. Auch in diesem Fall konnte der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes erfolgreich intervenieren und das Spital musste schliesslich für die weiteren Dolmetscherkosten aufkommen.

Fall 4

Frau D. hatte im Kantonsspital einen Termin für eine kardiologische Untersuchung. Zur Sicherstellung der Kommunikation bat Frau D. das Spital um die Organisation einer Gebärdensprachdolmetscherin. Auch nach mehrmaliger schriftlicher sowie telefonischer Aufforderung weigerte sich das Spital, eine*n Dolmetscher*in aufzubieten. Da Frau D. den Termin ohne Gebärdensprachdolmetscher*in nicht wahrnehmen konnte, musste der Untersuchungstermin abgesagt werden. Erst als der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes dem Spital die rechtlichen Verpflichtungen aufzeigte und rechtliche Schritte gegen das Spital ankündigte, lenkte das Spital ein und bestellte für den Ersatztermin von Frau D. eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine eindeutige und einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme von Dolmetschkosten im Gesundheitsbereich.
- Den gleichberechtigten Zugang für gehörlose Personen zur Gesundheitsversorgung durch spezialisierte Angebote.

Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Gesundheitsdienstleistungen

Gehörlose Menschen werden beim Zugang zu Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) diskriminiert. Um Diskriminierungen zu verhindern, muss die Kostentragung von Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Gesundheitsdienstleistungen rechtlich ausdrücklich geregelt werden.

Zugang zu Information

Fall 1

Herr und Frau T. sind erstaunt: Sie haben eine Rechnung von Serafe für die Radio- und Fernsehgebühr erhalten. Dabei waren gehörlose Personen früher von der Radiogebühr befreit. Weshalb müssen sie nun plötzlich beides bezahlen? Mit ihrer Frage gelangen die beiden an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes. Dort erfahren sie: Seit der Änderung des Bundesgesetzes über Radio – und Fernsehen (RTVG) müssen alle gehörlosen Personen die gesamten Serafe Gebühren unabhängig von ihrem Hörstatus bezahlen.

Warum kennen viele gehörlose Personen diese Regelung immer noch nicht? Der Grund: Die Informationen auf der Webseite von Serafe und des Bundes sind für gehörlose Personen nicht zugänglich. Es gibt keine Informationen in Gebärdensprache. Nur damit haben gehörlose Personen einen barrierefreien Zugang zu den Informationen.

Fall 2

Mit der Videotelefon-Vermittlung der Stiftung Procom können gehörlose Personen mit hörenden Personen mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetschenden Telefongespräche führen. Damit können gehörlose Personen selbständig telefonische Informationen einholen. Herr A. wollte bei seiner Versicherung mittels Videotelefon-Vermittlung Informationen über sich einholen. Die telefonische Auskunft wurde ihm von der Versicherung aus Datenschutzgründen verwehrt, da eine Drittperson (Gebärdensprachdolmetscher) beim Gespräch dabei war. Als kurze Zeit später eine hörende Kollegin von Herrn A. für ihn bei der Versicherung anrief, erhielt sie die Informationen ohne Weiteres. Solche Vorfälle beschränken die Autonomie gehörloser Personen und verletzen ihr Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Information. Gehörlose Personen sind darauf angewiesen, persönliche Informationen auch bei Anwesenheit von Gebärdensprachdolmetscher*innen zu erhalten. Nach Intervention des Gehörlosenbundes zeigte sich die Versicherung bereit, Herrn A. die angeforderten Informationen auch mittels Videotelefon-Vermittlung mitzuteilen.

Fall 3

Herr B. ist hochgradig schwerhörig. Beim Ausfüllen der Steuererklärung ist er unsicher: Welche behinderungsbedingten Kosten darf er abziehen? Kann er den Pauschalabzug für gehörlose Personen geltend machen? Die schriftlichen Informationen der Steuerbehörde sind für Herrn B. nur schwer verständlich. Daher informiert er sich beim Rechtsdienst des Gehörlosenbundes.

Der Zugang zu Information ist für gehörlose Personen stark eingeschränkt, wenn Informationen des Bundes und der Kantone nicht in Gebärdensprache verfügbar sind.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Dass Bund und Kantone Informationen zu zentralen Lebensbereichen in Gebärdensprache zugänglich machen.
- Einen massiven Ausbau der Informationen in Gebärdensprache und eine konsequente Umsetzung der Accessibility Standards eCH-0059 3.0.

Warum braucht es Informationen in Gebärdensprache?

Für Gehörlose ist Deutsch, Französisch und Italienisch eine Fremdsprache. Da sie Begriffe nicht mit Klang verbinden können, ist das Erlernen der Schrift- und Lautsprache für sie mit grossen Herausforderungen verbunden. Viele Gehörlose haben daher Schwierigkeiten, sich schriftlich auszudrücken sowie Texte inhaltlich zu verstehen. Dies ist besonders bei anspruchsvollen, langen oder komplizierten Texten und schnell wechselnden Untertiteln der Fall. Videos in Gebärdensprache ermöglichen gehörlosen Personen einen gleichberechtigten Zugang zu Information.

Kommunikation mit Behörden (Zugänglichkeit von Dienstleistungen des Gemeinwesens)

Fall 1

Aufgrund einer Schenkung musste Frau D. zum Notar der Gemeinde. Da Frau D. gehörlos ist, beantragte sie beim Notariat die Bestellung und Finanzierung eines Gebärdensprachdolmetschers. Die Gemeinde lehnte die Kostenübernahme ab. Auf Vorschlag des Notariats hin stellte sie ihrem Bruder eine Vollmacht für die

Eigentumsübertragung aus, obwohl sie an diesem Termin anwesend war. Frau D. fühlte sich in ihrer Autonomie stark eingeschränkt. Vor ihrem nächsten Notariatstermin wandte sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes, welcher das Notariat über die Verpflichtung zur Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers aufklärte und sicherstellte, dass Frau D. ihren nächsten Termin in Begleitung einer Gebärdensprachdolmetscherin wahrnehmen konnte.

Fall 2

Aufgrund einer Meldung machte die Polizei bei der Familie G. einen Hausbesuch. Obwohl die Polizei wusste, dass Herr und Frau G. gehörlos sind und die Kommunikation in Lautsprache nicht möglich ist, fand der Hausbesuch ohne Gebärdensprachdolmetscher*innen statt. Die Aussagen von Herrn und Frau G. wurden durch die mangelhafte Kommunikation im Protokoll falsch dargestellt. Ausserdem wurde ihr Einverständnis zur Aufnahme von Fotos nicht eingeholt. Die Familie G. meldete den Vorfall dem Rechtsdienst, welcher die Polizei in der Folge mit dem Vorfall konfrontierte. Die Polizei wollte keine Fehler einsehen. Nach Intervention des Rechtsdienstes wurden für die folgenden Gespräche Gebärdensprachdolmetschende beigezogen.

Fall 3

Frau B. hatte einen Termin für ihre Fahrprüfung. Sie informierte den Prüfungsexperten vor Ort, dass sie aufgrund ihrer Gehörlosigkeit auf das Lippenablesen angewiesen sei und bat ihn, während dem Sprechen die Gesichtsmaske runterzuziehen sowie die Anweisungen mit Gesten anzuzeigen. Der Prüfungsexperte ging nicht auf die Kommunikationsbedürfnisse von Frau B. ein und teilte ihr mit, dass die Prüfung unter diesen Bedingungen nicht durchgeführt werden könne. Frau B. konnte die Prüfung daher an diesem Tag nicht ablegen. Die Prüfungskosten wurden ihr dennoch auferlegt. Frau B. wandte sich an den Rechtsdienst des Gehörlosenbundes, welcher das Strassenverkehrsamt auf die Pflicht hinwies, öffentliche Dienstleistungen diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Dies beinhaltet die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen oder wie im Fall von Frau B. andere Anpassungen der Kommunikation. Nach Intervention des Rechtsdienstes erklärte sich das Amt bereit, die bei Frau B. wegen der verweigerten Fahrprüfung entstandenen Kosten zu erlassen. Frau B. erhielt einen neuen Termin und konnte die Prüfung unter angepassten Kommunikationsbedingungen schliesslich erfolgreich absolvieren.

Fall 4

Frau M. meldete sich beim Strassenverkehrsamt zur Theorieprüfung für den Führerschein an. Bei der Anmeldung vermerkte sie, dass sie aufgrund ihrer Gehörlosigkeit auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für die Theorieprüfung angewiesen sei. Das Strassenverkehrsamt lehnte die Kostenübernahme der Gebärdensprachdolmetscher ab. Erst nachdem der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes intervenierte und das Strassenverkehrsamt auf seine Verpflichtungen hinwies, bestellte und finanzierte das Amt für die Theorieprüfung einen Gebärdensprachdolmetscher*in.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Verpflichtungen für eine barrierefreie Kommunikation achten und diese konsequent umsetzen.

Förderung Gebärdensprachkompetenz

Fall 1

T. ist gehörlos und wird in der Schule bilingual unterrichtet. Die Gebärdensprache bietet ihm einen unmittelbaren und vollständigen Zugang zur Sprache. Gerne möchten die Eltern von T. die Gebärdensprache ebenfalls erlernen, um sich mit ihm in seiner Sprache unterhalten zu können. Trotz der gesetzlichen Regelung, dass gehörlose Kinder und ihnen nahestehende Personen ein Recht auf das Erlernen einer bedarfsgerechten Kommunikation haben, gibt es keine Behörde, die sich hierfür zuständig sieht.

Fall 2

Familie B. hat zwei hörende Kinder, welche mit ihrer gehörlosen Mutter in Gebärdensprache kommunizieren. In der Schule und ausserhalb der Familie sprechen die Kinder meist Deutsch. Ausser mit ihrer Mutter haben die Kinder keine Möglichkeit, ihre Kompetenzen in Gebärdensprache zu festigen und weiterzuentwickeln. Frau B. stellte fest, dass ihre Kinder mit ihren Gebärdensprachkompetenzen immer wieder an ihre Grenzen stossen. Besonders bei komplexen Themen oder Erlebnissen haben die Kinder Schwierigkeiten, sich in Gebärdensprache auszudrücken. Sowohl für die Mutter als auch die Kinder ist diese Sprachbarriere sehr frustrierend. Familie B. möchte, dass ihre Kinder die Gebärdensprachkenntnisse richtig lernen, um damit die Sprachbarrieren innerhalb der Familie abzubauen. Sie baten ihren Wohnkanton dies zu finanzieren. Dieser wollte die Kosten nicht übernehmen. Familie B. wandte sich in der Folge an den Rechtsdienst. Dieser unterstützt die Familie beim Finanzierungsgesuch an den Kanton.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Die Förderung der Gebärdensprachkompetenz gehörloser Schülerinnen und Schüler sowie von Lehrenden und Lernenden auf allen Bildungsstufen durch Bund und Kantone.
- Dass Bund und Kantone die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gebärdensprachen mit finanziellen Mitteln an ein geeignetes wissenschaftliches Kompetenzzentrum unterstützen.
- Die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Eltern und Angehörige von gehörlosen Kindern.
- Die Förderung der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher*innen durch Bund und Kantone.
- Die Förderung der Ausbildung von Gebärdensprachlehrer*innen durch Bund und Kantone.

Finanzierung von Hilfsmitteln

Fall 1

Frau R. ist hochgradig schwerhörig und trägt seit Kindheit Hörgeräte. Heute ist sie 50 Jahre und zurzeit arbeitslos. Für die Kommunikation mit ihrer Familie und im Alltag ist sie auf gute Hörgeräte angewiesen. Die Hörgeräte sind teurer als der Betrag, welcher die IV für die Hörgerätversorgung übernimmt. Sie stellt daher ein Härtefallgesuch, welches die IV ablehnt. Die Mehrkosten des Hörgerätes könnten nur übernommen werden, wenn das teurere Hörgerät für die Arbeit, Ausbildung oder für die Familienarbeit erforderlich sei. Frau R. liess sich in der Folge vom Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes rechtlich beraten.

Tatsächlich machen die IV Stellen den Härtefall-Anspruch vom Vorhandensein einer Arbeitsstelle abhängig. Dabei sind hochgradig schwerhörige Personen auch für die Stellensuche oder ganz allgemein im Alltag auf die entsprechenden Hörgeräte angewiesen.

Fall 2

Signalanlagen ermöglichen gehörlosen Personen, akustische Signale (z.B. Telefon, Türklingel oder Feuermelder) über Vibration und Lichtsignale wahrzunehmen. Herr T. beantragte bei der IV die Kostenübernahme einer solchen Signalanlage. Die IV will nicht die gesamten Kosten übernehmen und verpflichtet die betroffene Person an einer Kostenbeteiligung. Dies schränkte die autonome Lebensführung von Herrn T. ein. Nachdem sich Herr T. beim Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldet hatte, reichte dieser beim Gericht eine Beschwerde ein. Ob die IV vom Gericht zur Tragung der Kosten verpflichtet wird ist noch offen – das Verfahren ist noch hängig.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Einen rechtlichen Anspruch auf Hilfsmittel für die Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Hörbehinderung.

Teilhabe an Kultur und Freizeit, Dienstleistungen Privater

Fall 1

Frau M. ist seit mehreren Jahren in einem Kulturverein aktiv. Zum Jubiläum des Vereins wurde sie von einer Lokalzeitung für ein Interview angefragt. Frau M. freute sich über die Möglichkeit und teilte der Zeitung mit, dass sie für das Interview ein*n Gebärdensprachdolmetscher*in braucht. Daraufhin sagte die Zeitung das Interview ab: Die Dolmetscherkosten seien zu hoch. Frau M. meldete den Vorfall beim Rechtsdienst des Gehörlosenbundes, welcher ihr bestätigte: Die fehlende Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen für die Vereinsarbeit oder ein politisches Engagement von gehörlosen Personen verletzt die UNO-BRK, welche Menschen mit einer Hörbehinderung das gleiche Recht auf Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben garantiert. Die Schweiz muss umgehend Massnahmen ergreifen, um diese Teilhabe sicherzustellen.

Fall 2

Herr U. besuchte im Kino einen Schweizer Film. Der Film wurde auf Deutsch mit französischen Untertiteln gezeigt. Aufgrund einer starken Schwerhörigkeit wäre Herr U. auf deutsche Untertitel angewiesen. Obwohl vom Bund mit Finanzhilfen geförderte Filme barrierefrei produziert werden müssen, ist für den von Herrn U. im Kino angesehenen Film keine Version mit deutschen Untertiteln verfügbar.

Fall 3

Dass gehörlose Personen nach wie vor mit Stigmatisierungen und Diskriminierungen zu kämpfen haben, zeigt der Fall von Herrn F: Um für Herrn F. einen Termin für einen COVID-19-Schnelltest zu vereinbaren, rief eine hörende Kollegin von Herrn F. in einer Apotheke an und erklärte, dass der Termin für eine gehörlose Person sei. Der Leiter der Apotheke weigerte sich jedoch, Herrn F. einen Termin zu geben, da die Apotheke keine Schnelltests an gehörlosen Personen durchführen würde. Dies mit der Begründung, gehörlose Personen müssten für einen Schnelltest zu einem Arzt, da sie noch andere Pathologien hätten und die Apotheke dafür keine Verantwortung übernehmen wolle. Die Verweigerung eines COVID-19-Schnelltests aufgrund der Gehörlosigkeit sowie die entsprechende Begründung des Leiters der Apotheke sind untragbar und diskriminierend.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Die Ausweitung der Verpflichtungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Private.
- Die Kostenübernahme von Dolmetschleistungen für nicht IV-berechtigte Personen.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Kontaktaufnahme per E-Mail: rechtsdienst@sgb-fss.ch

Zürich, Januar 2023

